



# STADT ASCHAFFENBURG

## Hinweisblatt zur Mehrwegangebotspflicht (§§ 33, 34 Verpackungsgesetz - VerpackG)

Zur Vermeidung von Einwegkunststoffverpackungen und Einweggetränkebechern gilt seit dem **01. Januar 2023** die Mehrwegangebotspflicht gemäß §§ 33, 34 VerpackG.

### Wer ist betroffen?

Alle **Letztvertreiber (z.B. Restaurants, Bistros, Cafés, Metzgereien, Bäckereien, etc.)**, die Essen und Getränke to go verkaufen und **Lieferdienste) von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen** und **Einweggetränkebechern**, sofern die Behältnisse beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, müssen eine Mehrwegalternative anbieten.

### Was ist zu beachten?

- Bei Einweg-Getränkebechern gilt die Pflicht **unabhängig vom Verpackungsmaterial**.
- Einweglebensmittelverpackungen sind nur betroffen, sofern sie aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil hergestellt wurden.
- Es darf **kein höherer Preis/keine schlechteren Bedingungen** für Kundinnen und Kunden entstehen, die sich für die Mehrwegalternative entscheiden (eine Erhebung von Pfand gilt in diesem Zusammenhang nicht als höherer Preis oder schlechtere Bedingung).
- Kundinnen und Kunden sind in der Verkaufsstelle durch **deutlich sicht- und lesbare Informationsschilder** auf die Mehrwegalternative hinzuweisen. Bei Lieferdiensten hat der Hinweis in den jeweiligen Darstellungsmedien (Flyer, Internetauftritt, etc.) zu erfolgen.
- **Rücknahmepflicht:** Der Letztvertreiber muss nur die Mehrwegverpackungen zurücknehmen, die er an Kunden abgegeben hat.

### Welche Ausnahmen gibt es?

- Der Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind, ist von der Angebotspflicht ausgenommen
- **Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten und max. 80 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche** (= die für Kunden zugänglichen Flächen; bei Lieferdiensten plus Lager- und Versandfläche). Sie können auch anbieten, die Ware in von den Kunden **selbst mitgebrachte Mehrwegbehältnisse** abzufüllen.
  - ⇒ Ansatz der Beschäftigten: Beschäftigte mit bis zu 20Std. Wochenarbeitszeit werden mit 0,5, solche mit bis zu 30Std. Wochenarbeitszeit werden mit Faktor 0,75 berechnet.
- Beim Vertrieb durch **Verkaufsautomaten**, die öffentlich zugänglich sind, kann die Pflicht auch dadurch erfüllt werden, dass Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, selbst mitgebrachte Mehrwegbehältnisse zu befüllen.
- Kundinnen und Kunden sind in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationsschilder darauf hinzuweisen.
- Beim Abfüllen von Waren sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene zu beachten. Ein Aushang einer Kundeninformation über die Eignung von Mehrwegbehältern und den Ablauf der Befüllung wird empfohlen. (weitere Infos: [Hygiene Mehrweg-Behältnisse](#), [Einweg-Getränkebecher](#), [Umweltbundesamt](#))

### Welche Behörde ist in der Stadt Aschaffenburg für Vollzug und Beratung zuständig?

Für den Vollzug der Mehrwegangebotspflicht in der Stadt Aschaffenburg zuständige Untere Abfallbehörde ist das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg. Sofern Sie Fragen zu der Mehrwegangebotspflicht gem. §§ 33, 34 VerpackG haben, können Sie sich gerne an das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz wenden (Dienstgebäude: Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Zimmer: 012, Ansprechpartner: Laura Bittner-Beye, Telefon: 06021 / 330 – 1552, E-Mail: [amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de](mailto:amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)) .

### Weitere Informationen zur Mehrwegangebotspflicht finden Sie unter:

- [Abfallratgeber Bayern](#) , [Umwelt-Bundesministerium](#) (jeweils mit FAQ)
- [Einweg-Getränkebecher](#)
- [Aschaffenburg Online](#) , [Müllvermeidung in Kommunen](#) (Infos zu Mehrwegsystemen)